

Leitfaden für den Ablauf der Beantragung einer integrativen Betreuung	Verweise/ Hinweise/ Kontakte	Adressen
<p>1. Durch Beobachtungen werden pädagogische Fachkräfte auf Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen eines Kindes aufmerksam. Die Beobachtungen werden schriftlich festgehalten. Im Team findet diesbezüglich ein kollegialer Austausch statt.</p>		
<p>2. Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen. Die Leiterin, die Bezugserzieher/-in und gegebenenfalls eine heilpädagogische und/oder sonderpädagogische Fachkraft reden mit den Eltern über ihre Beobachtungen. Die Eltern werden gebeten über ihr Kind zu berichten. Beide Parteien stellen fest: Das Kind braucht eine Förderung in Form einer Frühförderung oder integrativen Betreuung.</p>	<p>Rücksprache mit Frau Richter und/oder Frau Wirth v.wirth@rueckenwind-ev.de mobil: 01515 7710712 s.richter@rueckenwind-ev.de  03471/ 34 656-56</p>	<p>Vilma Wirth (Heilpädagogin) Stephanie Richter (Fachberaterin) Nienburger Str. 24 06406 Bernburg</p>
<p>3. Den Eltern werden folgende Dokumente zum Ausfüllen und Unterschreiben mitgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) „Infoblatt für Beantragung eines integrativen Betreuungsplatzes“ → siehe Anlage III b) „Antrag auf integrative Betreuung in einer Kita bzw. Hort“ → siehe Anlage VI c) „Einverständniserklärung“ → siehe Anlage V 		
<p>4. Gleichzeitig schreibt die pädagogische Fachkraft eine kurze Stellungnahme bei Erstantrag über das Kind → siehe Anlage VII</p>	<p>Die Stellungnahme und eventuell bereits vorliegende Diagnoseberichte gehören bei Erstantrag mit zu den Unterlagen, die an den FD 21 Soziales geschickt werden.</p>	
<p>5. Die ausgefüllten Unterlagen (Siehe Punkt 3) und die Stellungnahme werden von den Eltern oder der Einrichtung an den FD 21 Soziales geschickt.</p>	<p>shaubner@kreis-slk.de  03471/ 684-1553</p>	<p>Salzlandkreis Frau Haubner/ 21 FD Soziales 06400 Bernburg</p>

Leitfaden für den Ablauf der Beantragung einer integrativen Betreuung	Verweise/ Hinweise/ Kontakte	Adressen
<p>6. Die Eltern erhalten vom FD 21 Soziales eine schriftliche Aufforderung zu einem festgelegten Termin mit ihrem Kind zur Begutachtung zum FD 34 Gesundheit zum Kinder- und Jugendärztlichen Dienst zu gehen bzw. telefonisch Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die heilpädagogische Fachkraft gibt den Eltern den Hinweis, sich im Vorfeld bei der Amtsärztin selbst einen Termin zur Begutachtung geben zu lassen. ☎ 03471/ 684-1482 cgirnth@kreis-slk.de</p>	<p><u>Amtsärztin:</u> SLK/34 FD Gesundheit, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst Frau Dr. Päd. Girnth Thomas-Müntzer-Str. 41 06406 Bernburg Fax: 03471/ 684- 551470</p>
<p>7. Nach der Begutachtung erhalten die Eltern ein sozial-medizinisches Gutachten, in dem entweder:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Förderbedarf in Form einer Frühförderung festgestellt wird ein Förderbedarf in Form einer integrativen Betreuung festgestellt wird kein Förderbedarf festgestellt wird <p>Bei Punkt a), wenn Frühförderung nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann nach einiger Zeit eine integrative Betreuung wiederholt beantragt werden.</p> <p>Bei Punkt c) besteht die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.</p> <p>Bei Punkt b) → siehe „Leitfaden bei Gewährung von teilstationären Hilfen - in Form einer integrativen Betreuung“</p>	<p>Die Eltern können sich das sozial-medizinische Gutachten aushändigen lassen und eine Kopie davon in der Kita abgeben.</p> <p><u>Es gibt unterschiedliche Eingliederungshilfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ gemäß § 102 Abs.1 Nr. 4 SGB IX = für geistige und körperliche Beeinträchtigung/Behinderung (FD 21 Soziales) ➤ gemäß § 35a SGB VIII = für seelische Beeinträchtigung/Behinderung (FD 22 Jugend & Familie) <p>→ Welches Amt aufgrund seiner Zuständigkeit Kostenträger für den zusätzlichen Bedarf an Hilfe ist, wird nach dem sozial-medizinischen Gutachten entschieden.</p>	<p>Bei Widerspruch: Adresse vom FD 21 Soziales, Frau Haubner</p>
<p>8. Die Eltern erhalten, bei Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfs, einen entsprechenden Bescheid über die Hilfestellung. Zeitgleich werden der Träger und/oder die Kita schriftlich über die Gewährung der teilstationären Hilfe in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Die Bewilligung erfolgt in der Regel bei Vorschulkindern bis zum Schulbeginn bzw. bei Hortkindern bis zum Ende der Grundschulzeit.</p>	